

TAGUNGSREIHE «PENSIONIERUNG IN SICHT» 2025

Vorsorge für den Fall von Urteilsunfähigkeit und Tod



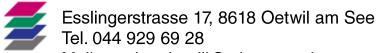


Stephan Bölli

- Rechtsberater
- Inhaber des Zürcher Notarpatents
- Seit 2013 Inhaber der Walder Wälti & Partner AG davor Notar des Kreises Wetzikon (Kanton Zürich)

Walder Wälti & Partner

Rechts- und Treuhandpraxis AG



Mail: stephan.boelli@wk-group.ch





Inhaltsverzeichnis

- Einleitung
- Rechtliche Grundlagen und mögliche Selbstbestimmung im Hinblick auf:
 - den Verlust der Urteilsfähigkeit
 - den Tod
- Zu beachten

Einleitung: Ich habe vorgesorgt!









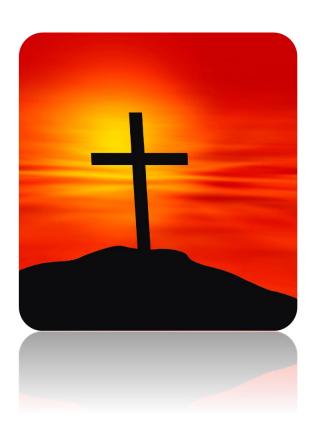








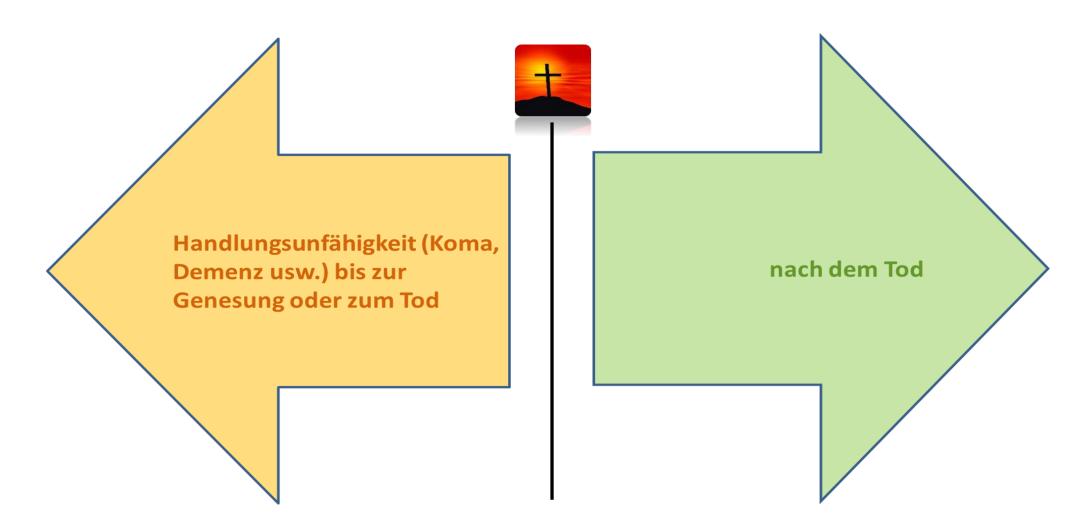








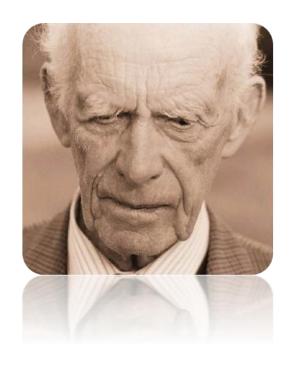
Zeiträume





Grundlagen und Selbstbestimmung im Hinblick auf die Urteilsunfähigkeit

Hurra, ich lebe noch.....





.... doch kann ich nicht mehr umfassend für mich selbst sorgen!



Handlungsfähigkeit

1. Volljährigkeit

(Vollendung des 18. Lebensjahres)

2. Urteilsfähigkeit

(vernunftgemäss handeln können)

mögliche Einschränkungen:

- Kurzfristige, psychische Störung (Affekt)
- Rauschzustände
- Geistige Beeinträchtigung (dauernd)
- Koma
- Demenz



Wer beantwortet folgende Fragen für mich?

- Soll mein Leiden operativ behandelt werden?
- Schulmedizin oder alternative Medizin?
- SPITEX-Pflege daheim oder Pflegeheim?
- Vermögensanlage in Aktien oder Obligationen?
- Einsprache gegen Steuerrechnung oder nicht?
- Stehen mir Zeitungen, Radio, Fernsehen, Internet, E-Mail usw. zur Verfügung?
- USW.



Medizinische Massnahmen

- 1. Beistand (sofern behördlich bestellt)
- 2. Ehegatte / eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin
- 3. Konkubinatspartner oder Konkubinatspartnerin
- 4. Nachkommen
- 5. Eltern
- 6. Geschwister





Übrige Massnahmen

Nur Ehepartner oder eingetragener Partner/Partnerin und nur für:

- Rechtshandlungen zur Deckung des üblichen Unterhalts
- ordentliche Verwaltung von Einkommen und Vermögen
- nötigenfalls Befugnis die Post zu öffnen und zu erledigen



Mögliche Selbstbestimmung

Patientenverfügung (schriftlich, Formular)

- Behandlungsmethoden
- Organspende
- Autopsie
- Vertrauensperson

Vorsorgeauftrag (eigenhändig od. beurkundet)

Bestimmung des Vorsorgebeauftragten für:

- Personensorge (Unterkunft, Personal, Besuch, Postverkehr, TV/Radio, Zeitung, Internet, E-Mail)
- Vermögenssorge (Zahlungen, Vermögensverwaltung, Steuererklärung, Vertretung vor Behörden)



Aufbewahrung

Patientenverfügung

- Daheim
- bei Vertrauensperson
- beim Hausarzt

Vorsorgeauftrag

- Daheim
- bei Vorsorgebeauftragtem
- bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde



Registrierung

Patientenverfügung

Elektronisch auf Krankenkassenkarte

Vorsorgeauftrag

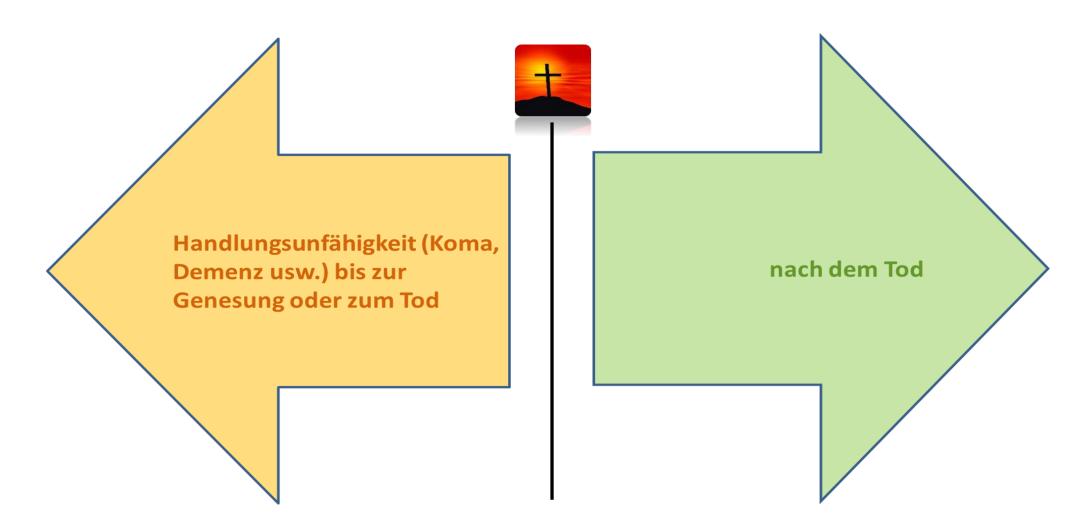
• Zivilstandsamt (gebührenpflichtig)



10.03.1964 W 31.12.2011



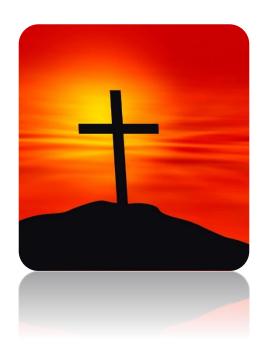
Zeiträume







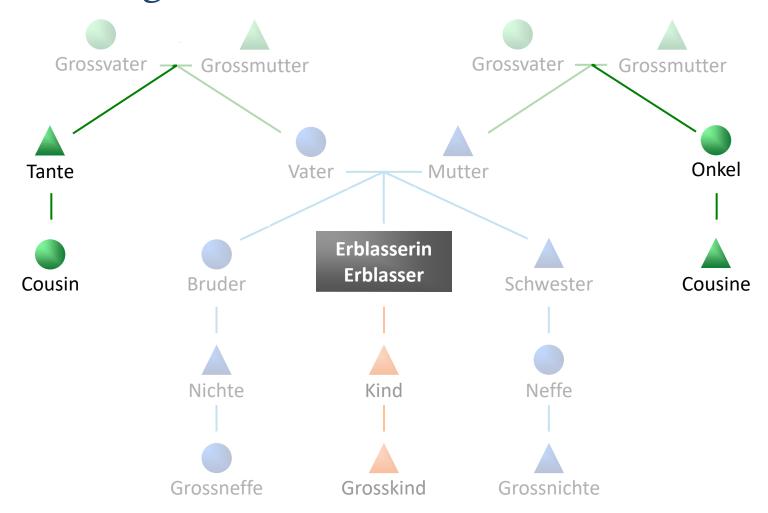
Ich bin nicht mehr, ...



... was nun?

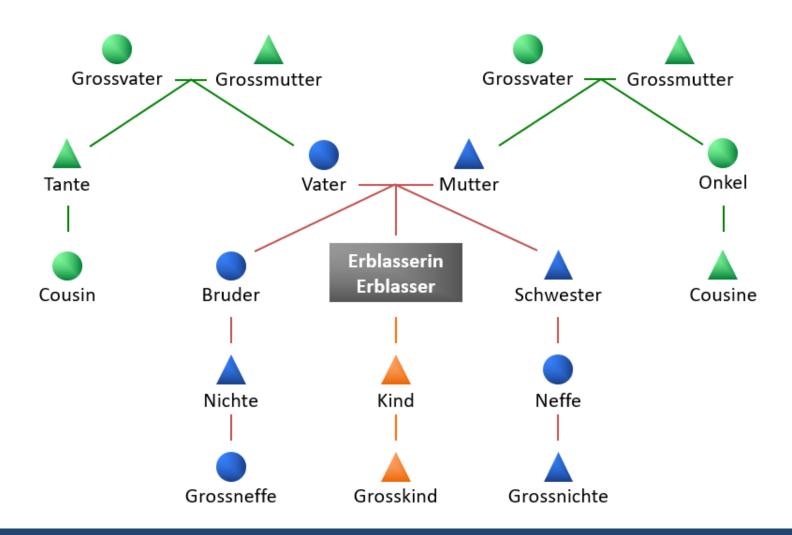


Die Verwandten als gesetzliche Erben





Die Verwandten als gesetzliche Erben

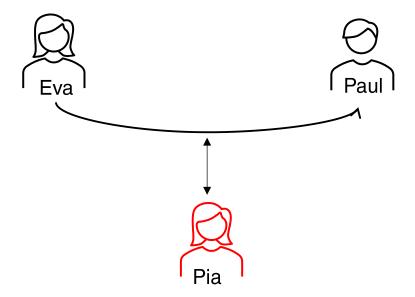












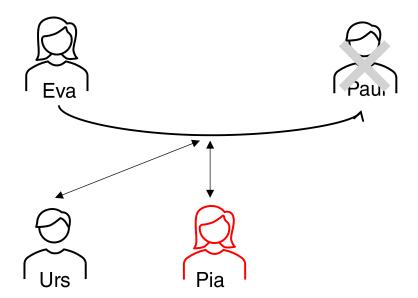
Beispiel 1 (Single mit Eltern, ohne Geschwister):

- Pia verstirbt
- Sie hat keine Nachkommen
- Sie ist nicht verheiratet
- Sie hinterlässt ihre Eltern Eva und Paul

Vater und Mutter erben nach Hälften.

Eva und Paul erben zu je 50 %





Beispiel 2 (Single mit Geschwister):

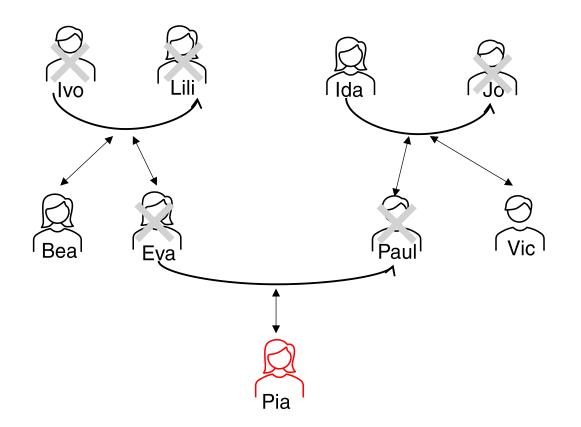
- Pia verstirbt
- Sie hat keine Nachkommen
- Sie ist nicht verheiratet
- Sie hinterlässt ihre Mutter Eva
- Vater Paul ist bereits vorverstorben
- Eva und Paul haben nebst Tochter Pia noch Sohn Urs

Vater und Mutter erben nach Hälften.

An die Stelle von Vater oder Mutter, die vorverstorben sind, treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.

Eva und Urs erben je 50 %.





Beispiel 3 (ohne Eltern, ohne Geschwister):

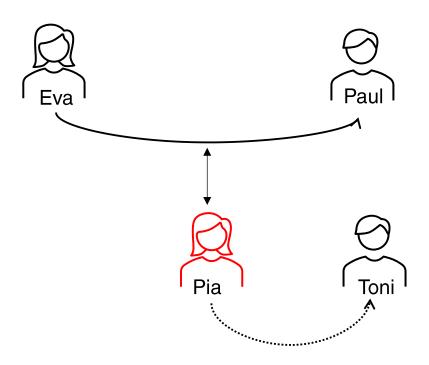
- Pia verstirbt
- Sie hat keine Nachkommen
- Sie ist nicht verheiratet
- Eltern Eva und Paul sind vorverstorben
- Grossmutter v\u00e4terlicherseits Ida lebt noch
- alle anderen Grosseltern sind verstorben
- väterlicherseits lebt Onkel Vic
- mütterlicherseits lebt Tante Bea

Hinterlässt der Erblasser weder Nachkommen noch Erben des elterlichen Stammes, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Grosseltern.

Überleben die Grosseltern der väterlichen und die der mütterlichen Seite den Erblasser, so erben sie auf jeder Seite zu gleichen Teilen. An die Stelle eines vorverstorbenen Grossvaters oder einer vorverstorbenen Grossmutter treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.

Ida erbt 25 %
Vic erbt die 25 % von Jo
Bea erbt 50 % (je 25 % von Ivo und Lili)





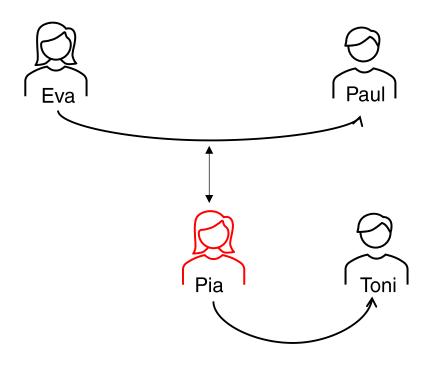
Beispiel 4 (kinderloses Konkubinatspaar):

- Pia verstirbt
- Sie hat keine Nachkommen
- Sie hat während 25 Jahren mit Toni im Konkubinat gelebt
- Sie hinterlässt nebst ihrem Lebenspartner ihre Eltern Eva und Paul

Konkubinatspartner haben kein gesetzliches Erbrecht. **Eva und Paul erben 50 % Toni erbt nichts**

Mit einem einfachen Testament hätte Pia ihren Lebenspartner zu 100 % als Erben einsetzen können.





Beispiel 5 (kinderloses Ehepaar):

- Pia verstirbt
- Sie hat keine Nachkommen
- Sie ist mit Toni verheiratet
- Sie hinterlässt nebst ihrem Ehemann ihre Eltern Eva und Paul

Überlebende Ehegatten erhalten wenn sie mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen haben, drei Viertel der Erbschaft.

> Toni erbt 75 % Eva und Paul erben je 12,5 %

Frage: Von welchem Vermögen berechnen sich die obigen Erbquoten?

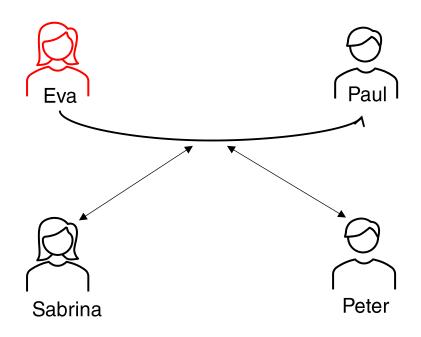


Einzelpersonen vs. Paare

Bei alleinstehenden Personen bestimmt sich die Erbfolge direkt nach dem Erbrecht.

Bei **Ehepaaren** und **Personen in eingetragener Partnerschaft** muss **vorab** das gemeinschaftliche Vermögen aufgeteilt werden (Auseinandersetzung nach **Ehegüterrecht** oder **Vermögensvertrag**).





Beispiel 6 (Ehepaar mit 2 gemeinsamen Kindern):

- Eva verstirbt
- Sie hinterlässt ihren Ehemann und die beiden Kinder Sabrina und Peter
- Die Ehegatten Eva und Paul haben weder einen Ehevertrag, noch Testamente verfasst
- Es sind die gesetzlichen Regeln für die Teilung anzuwenden



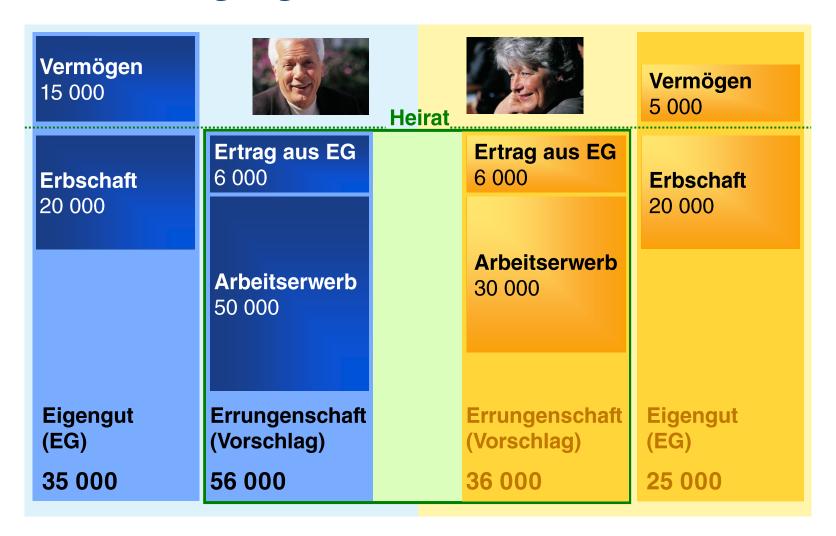
Eheliches Güterrecht – Vermögensverhältnisse Zusammensetzung des ehelichen Vermögens

Vermögen 15 000		Hei <mark>rat</mark>		Vermögen 5 000
Erbschaft 20 000	Ertrag aus EG 6 000		Ertrag aus EG 6 000	Erbschaft 20 000
20 000	Arbeitserwerb 50 000		Arbeitserwerb 30 000	20 000
Eigengut (EG) 35 000	Errungenschaft (Vorschlag) 56 000		Errungenschaft (Vorschlag) 36 000	Eigengut (EG) 25 000

27



Errungenschaftsbeteiligung





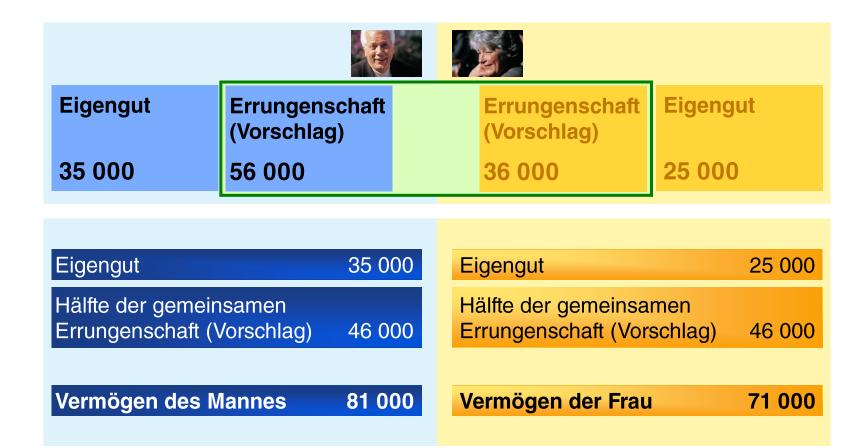
Güterrechtliche Teilung bei Tod oder Scheidung



Eigengut	35 000	Eigengut	25 000
Hälfte der gemeinsamen Errungenschaft (Vorschlag)	46 000	Hälfte der gemeinsamen Errungenschaft (Vorschlag)	46 000
Vermögen des Mannes	81 000	Vermögen der Frau	71 000



Nachlassvermögen der Ehefrau





Erbrecht des überlebenden Ehegatten

Steht der Ehegatten in Konkurrenz mit:

• Nachkommen Erbteil = 1/2

• Schwiegereltern oder deren Nachkommen Erbteil = 3/4

Grosseltern des verstorbenen Ehegatten oder deren Nachkommen Erbteil = 1/1



Aufteilung nach Gesetz





Aufteilung nach Gesetz

Ehemann Tochter Sabrina Sohn Peter

Vermögen des Mannes 81 000

Erbteil 1/2 35 500 Erbteil 1/4 17 750 Erbteil 1/4 17 750

Total Ehemann 116 500 Total Tochter 17 750 Total Sohn 17 750

= **76,64 %** des gemeinsamen Vermögens der Ehegatten

Vermögen des Mannes 81 000 Vermögen der Frau 71 000

Mögliche Selbstbestimmung (im Güterrecht)



Ehevertrag

- Änderungen zur Errungenschaftsbeteiligung
- Wechsel des Güterstandes
 - Gütertrennung
 - Gütergemeinschaft



Beispiel: Vorschlagszuweisung





Beispiel: Vorschlagszuweisung

Ehemann Tochter Sabrina Sohn Peter

Vermögen des Mannes 127 000

Erbteil 1/2 12 500 Erbteil 1/4 6 250 Erbteil 1/4 6 250

Total Ehemann 139 500 Total Tochter 6 250 Total Sohn 6 250

= **91,78** % des gemeinsamen Vermögens der Ehegatten

Vermögen des Mannes 127 000 Vermögen der Frau 25 000



Mögliche Selbstbestimmung (im Erbrecht)

Testament oder Erbvertrag

aber Pflichtteile als Schranken

- Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel)
- bis zum 31.12.2022: Eltern (nicht aber deren Nachkommen wie Geschwister, Geschwisterkinder usw.)
- überlebender Ehegatte



Verfügungsfreiheit

Erben	Ges. Quote	Pflichtteil	Effektiv	Frei Quote
Nur Kinder	1/1	1/2	1/2	1/2
Kinder/Partner Partner Kinder	1/2 1/2	1/2 1/2	1/4 1/4	1/2
Eltern Vater Mutter	1/2 1/2	0 0	0 0	1/1
Partner/Eltern Partner Eltern	3/4 1/4	1/2 0	3/8 0	5/8
Partner/Geschwister Partner Geschwister	3/4 1/4	1/2 0	3/8 0	5/8



Beispiel: Pflichtteilssetzung Kinder

Ehemann Tochter Sabrina Sohn Peter

Vermögen des Mannes 127 000

Erbteil 12/16 18 750 Erbteil 2/16 3 125 Erbteil 2/16 3 125

Total Ehemann 145 750 Total Tochter 3 125 Total Sohn 3 125

= **95,89** % des gemeinsamen Vermögens der Ehegatten

Vermögen des Mannes 127 000 Vermögen der Frau 25 000



Willensvollstrecker

Aufgaben

- Verwaltung des Nachlasses
- Tilgung der Schulden
- Ausrichtung von Vermächtnissen
- Teilung des Nachlasses in Zusammenarbeit mit den Erben

Ernennung

Durch den Erblasser in seinem Testament



Zu beachten (generell)

- 1. Kümmern Sie sich um Ihre Situation bei Verlust der Handlungsfähigkeit (Koma, Demenz)!
- 2. Kümmern Sie sich um Ihre ehegüter- und erbrechtliche Situation!
- 3. Formulieren Sie Ihre Absicht was bei Ziff. 1 und 2 geschehen (oder auch nicht geschehen) soll.
- 4. Lassen Sie sich von einer Fachperson beraten.
- 5. Wie Ihre Absicht zu verwirklichen ist, hat die Fachperson zu sagen. Sie müssen nur Punkt 3 oben beantworten.



Zu beachten (bei bestehenden Verfügungen)

Evtl. Anpassungsbedarf, sofern Verfügung vor dem 1. Januar 2023 errichtet worden ist.

"Ich setze meinen Sohn Hans auf den Pflichtteil!"

- bis 31.12.2022 = $\frac{3}{4}$
- seit 01.01.2023 = ½

Was gilt nun?



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.